

Bericht

des

Ausschusses für Heerwesen

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 522 der Beilagen), betreffend das
Schieß- und Sprengmittelmonopol.

Das Monopol zur Erzeugung von Schießpulver und der Sprengmittel Dynamon und Wetterdynamon bestand in dem österreichischen Staat schon seit einigen Jahrzehnten. Die Erzeugung von weiteren Sprengmitteln, die zum Teile in Privatbetrieben durchgeführt wurde, ist während des Krieges durch freiwillige Unterstellung dieser Betriebe unter die Bestimmungen des Monopolvergesetzes via facti ebenfalls Staatsmonopol geworden.

Das vorliegende Gesetz will diesem Zustand die gesetzliche Grundlage für die Republik Österreich geben.

Im Ausschuss wurde die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmungen des Vertrages von Saint-Germain der gesetzlichen Festlegung dieses Monopols nicht Hindernisse bereiten.

Der Ausschuss ist nach Prüfung der Sache zu der einmütigen Ansicht gelangt, daß dies durchaus nicht der Fall sei, sondern daß in Ansehen des Artikel 132 dieses Vertrages die Aufrichtung des Monopols geradezu geboten erscheint und daß eine Kontrolle über die im Artikel 130, Übersicht V, vorgeschriebene Menge von Munition durch den Monopolbetrieb bedeutend erleichtert wird.

Jene Schieß- und Sprengmittel, die für andere als militärische Zwecke gebraucht werden (für Steinbrüche, Bergwerke, Rottungen der Wälder usw.), können durch den Vertrag von Saint-Germain, der in dieser Frage nur von militärischen Gesichtspunkten ausgeht, nicht getroffen sein, und es kann auch die Kontrolle darüber in einem einzigen Staatsbetrieb leichter durchgeführt werden, wie in einer größeren Anzahl von Privatbetrieben.

Für die Erzeugung der Sprengmittel ist die staatliche Anlage in Blumau in Aussicht genommen, in der bis heute schon diese Gegenstände erzeugt werden und die vom 1. Juli bis 31. Oktober l. J. bei einem Umsatz von rund 66 Millionen Kronen eine Einnahme von rund drei Millionen Kronen an Monopolgebühren dem Staate getragen hat, so daß nach dieser Richtung ein Bedenken nicht besteht.

Im Ausschuss wurde von Seiten der Vertreter der Landwirte dem Wunsche Ausdruck verliehen, es möge der Bezug jener Sprengmittel, welche in der Landwirtschaft gebraucht werden (Dynamon und Schießpulver) durch die Vollzugsanweisung möglichst erleichtert werden.

Die im § 3 festgesetzten, ziemlich weitgehenden Strafbestimmungen finden ihre Begründung in der Gefährdung von Leben und Gesundheit, die durch leichtfertige, den Vorschriften widersprechende Gebahrung mit diesen Gegenständen für die Umwelt entsteht.

Der Ausschuss für Heerwesen beantragt:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage der Staatsregierung zum Beschlusse erheben.“

Wien, 11. Dezember 1919.

Skaret,

Obmann.

Smilka,

Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

das Schieß- und Sprengmittelmonopol.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Unter die Bestimmungen des bestehenden Pulvermonopols fallen alle Schieß- und Sprengmittel.

Die näheren Bestimmungen darüber werden durch Vollzugsanweisungen erlassen.

Die dem Schieß- und Sprengmittelmonopole unterliegenden Stoffe sind der ausschließlichen Verfügung des Staates vorbehalten, soweit nicht durch Vollzugsanweisungen Ausnahmen gemacht werden.

§ 2.

Die allgemeinen für Gegenstände der Staatsmonopole in Geltung stehenden Vorschriften haben auch für Gegenstände des Schieß- und Sprengmittelmonopols Anwendung zu finden, insoweit dieses Gesetz oder auf Grund desselben erlassene Vollzugsanweisungen nichts anderes anordnen.

Die Vorschriften für die Erzeugung, den Besitz, den Verschleiß, den Verkehr und die Verwendung der Gegenstände dieses Monopols können durch Vollzugsanweisungen festgesetzt werden.

Ebenso werden die Verbrauchsabgaben und die Lizenzgebühren (§ 442 und 443 der Zoll- und Staatsmonopolordnung) für die dem Monopol unterliegenden Gegenstände geregelt.

§ 3.

Auf Übertretungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Vollzugsanweisungen finden, insofern sie gegen das Monopol verstoßen, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälligkeits-Übertretungen samt dessen Nachträgen Anwendung.

Die hiernach keiner besonderen Strafbestimmung unterliegenden Übertretungen dieser Art sind mit Geldstrafen von 10 bis zu 10.000 K zu ahnden.

Gegenstände des Monopols, die unter Verletzung dieses Gesetzes oder der auf dessen Grundlage erlassenen Vollzugsanweisungen erzeugt oder in Verkehr gebracht oder in einem den Monopolvorschriften nicht entsprechenden Zustand angetroffen werden, unterliegen dem Verfall, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, oder ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren stattfindet.

Wer durch Verletzung einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen sicherheitspolizeilichen Vorschrift über Erzeugung, Besitz, Verschleiß und Verwendung von Schieß- und Sprengmitteln oder den Verkehr damit fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum herbeiführt oder vergrößert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe von 500 bis zu 20.000 K verbunden werden.

Alle anderen Übertretungen der einschlägigen sicherheitspolizeilichen Vorschriften werden von den politischen Behörden und in Städten, in welchen eine staatliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, von dieser mit Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; im Wiederholungsfall oder bei sonstigen erschwerenden Umständen können Geldstrafe und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

§ 4.

Die besonderen Anordnungen über die Erfassung von Gegenständen dieses Monopols, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in dessen Geltungsbereich vorhanden sind, werden durch Vollzugsanweisungen getroffen.

§ 5.

Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Berechtigungen zur Erzeugung und zum Vertriebe von Gegenständen dieses Monopols können

durch Vollzugsanweisungen außer Kraft gesetzt werden.

Bei Erteilung von Bewilligungen zur Erzeugung und zum Vertriebe von Monopolsgegenständen sind die bisherigen Inhaber derartiger Berechtigungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Heerwesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.